

Bekanntmachung

**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in  
das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen  
für die Wahl zum  
21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

<input checked="" type="checkbox"/>	die Gemeinde	<input type="checkbox"/>	die Wahlbezirke der Gemeinde
<b>Boms</b>			

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Boms, Kirchstraße 1, 88361 Boms für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt Boms, Kirchstraße 1, 88361 Boms Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 294
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder
  - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07. Februar 2025 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  Boms, 10. Januar 2025	Die Gemeindebehörde  Gemeinde Boms Bürgermeister Jörg Stadler
---	---

### **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

am Freitag, 10. Januar 2025 um 18.00 Uhr im  
Dorfgemeinschaftshaus Boms

#### **Tagesordnung**

##### **1. Vereidigung und Verpflichtung des neugewählten Bürgermeisters Jörg Stadler**

Zu dieser öffentlichen Sitzung ist die Bürgerschaft recht herzlich eingeladen.

Im Anschluss findet ein Stehempfang statt.

gez. Georg Leuter, stv. Bürgermeister

### **Einladung zur Amtseinsetzung von Bürgermeister Jörg Stadler**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
wir laden Sie herzlich ein zur feierlichen Amtseinsetzung unseres neuen Bürgermeisters, Herrn Jörg Stadler, am

**Freitag, den 10. Januar 2025, um 18:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Boms.**

Es erwartet Sie ein festliches Programm:

#### **Programm**

- Musikalische Eröffnung durch den Musikverein Boms
- Begrüßung
- Amtseinsetzung von Bürgermeister Jörg Stadler

- Verpflichtung und Vereidigung
- Grußworte
- Landrat Harald Sievers, Landratsamt Ravensburg
- Bürgermeister Peter Smigoc, Kreisvorsitzender Gemeindegewerkschaft BW
- Musikalischer Beitrag des Musikvereins Boms
- Grußwort eines Vereinsvertreters
- Ansprache des neuen Bürgermeisters Jörg Stadler
- Musikalischer Abschluss durch den Musikverein Boms

Im Anschluss laden wir Sie herzlich zu einem gemütlichen Ausklang ein, um diesen besonderen Abend gemeinsam in entspannter Atmosphäre ausklingen zu lassen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und darauf, diesen Meilenstein in der Geschichte unserer Gemeinde mit Ihnen zu feiern.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Leuter, 1. Stv.

Bürgermeister

### **Rathausöffnungszeiten und Bürgermeistersprechzeiten**

Die üblichen Verwaltungsöffnungszeiten bleiben unverändert.

Montag:	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	08.30 – 11.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen <b>(KEIN BÜRGERBÜRO!!! &gt; nur Bürgermeistersprechzeit)</b>
Donnerstag:	08.30 – 11.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

**Ab Montag, 13. Januar 2025** gelten vorübergehend folgende Bürgermeistersprechzeiten:

<b>Montag:</b>	<b>15.45 – 17.30 Uhr</b>
<b>Mittwoch:</b>	<b>13.00 – 17.30 Uhr</b> (bitte an der Tür klingeln!)
<b>Donnerstag:</b>	<b>15.00 – 18.00 Uhr</b>

Bürgermeisteramt

### **„Boms rockt“ sagt DANKE**

Hallo Freunde aus nah und fern,  
bei unserem Event zahlt ihr ja keinen Eintritt, sondern ihr könnt immer Spenden, welche wir dann an die Klinikclowns Ravensburg weitergeben.

In diesem Jahr habt ihr das **mit 2158,00 € getan**.

Dafür sagen wir ganz herzlich Danke und freuen uns schon heute auf euer Kommen, am 08.11.2025 wieder hier in Boms.